



**Wahl des Gemeinderats und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Gemeinde Hallerndorf
und
Wahl des Kreistages und der Landrätin/des Landrats
des Landkreises Forchheim**

in der Gemeinde Hallerndorf am Sonntag, den 08.03.2026

1. Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind gem. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 4 GLKrWG alle Personen, die am Wahltag

- a) Unionsbürger sind (neben Deutschland sind dies Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Kroatien, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern),
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) sich seit mindestens zwei Monaten (seit dem 08.01.2026) in der Gemeinde Hallerndorf hinsichtlich der Gemeindewahlen bzw. im Landkreis hinsichtlich der Landkreiswahlen mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
- d) nicht nach Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Abweichend von c) gilt: Wer das Wahlrecht in der Gemeinde bzw. im Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug zurückkehrt, ist mit dem Zuzug für die entsprechende Wahl wieder wahlberechtigt.

2. Sie sind nach dem 25.01.2026 neu nach Hallerndorf gezogen?

Wenn Sie nach diesem Stichtag in die Gemeinde Hallerndorf gezogen sind, können Sie nicht automatisch hier an der Wahl teilnehmen.

- a) Sie haben Ihre Hauptwohnung von außerhalb des Landkreises Forchheim in unsere Gemeinde?

Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzung eines zweimonatigen Aufenthalts nicht und können daher bei uns weder in das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- noch für die Landkreiswahlen eingetragen werden. Sie sind insoweit nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für den Fall einer ggf. notwendigen Stichwahl am 22. März 2026.

- b) Sie haben Ihre Hauptwohnung innerhalb des Landkreises Forchheim in unsere Gemeinde verlegt?

Da Sie die Wahlrechtsvoraussetzung eines zweimonatigen Aufenthalts nicht erfüllen, können Sie bei uns nicht in das Wählerverzeichnis für die Gemeindewahlen eingetragen werden. Sie sind insoweit nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für den Fall einer ggf. notwendigen Stichwahl am 22. März 2026.

Hinsichtlich der Landkreiswahlen bleiben Sie im Wählerverzeichnis der Gemeinde Ihrer bisherigen Hauptwohnung eingetragen und können im Abstimmungsraum Ihres bisher für Sie zuständigen Stimmbezirk innerhalb der Wegzugsgemeinde persönlich abstimmen. Alternativ können Sie bei Ihrer bisherigen Gemeinde die Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen beantragen. Bis zum Sonntag, 15.02.2026, können Sie aber auch die Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

3. Ihre Hauptwohnung hat sich innerhalb der Gemeinde Hallerndorf geändert?

Sie können am Wahltag im Abstimmungsraum Ihres bisher für Sie zuständigen Stimmbezirks persönlich abstimmen.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an unser Bürgerbüro wenden unter 09545 4439-0